Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV



GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Eilfix® WC-Blitz

Phosphorsäure Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend

Reaktivität: Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und

Handhabung.

Chemische Stabilität: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Handhabung.

Unverträgliche Materialien: Zu vermeidende Stoffe: Alkalien (Laugen), konzentriert. Ätzend auf vielen Metallen, wobei Wasserstoff freigesetzt wird welcher zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bildet.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Hygienemaßnahmen: Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Fernhalten von: Nahrungsmitteln, Getränken, Futtermitteln.

Hinweise zum sicheren Umgang: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz: Atemschutz ist erforderlich bei:Grenzwertüberschreitung

Geeignetes Atemschutzgerät: Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140).

Handschutz: Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen: Geeignetes Material: PVC

(Polyvinylchlorid). NR (Naturkautschuk, Naturlatex). CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk). NBR (Nitrilkautschuk). FKM (Fluorkautschuk).

Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Augenschutz: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.





VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Das Produkt selbst brennt nicht.

112 Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Schutzausrüstung anlegen und ungeschützte Personen fernhalten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Kontaminiertes Löschwasser gem. den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften

gründlich reinigen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder)

Stand: 07.10.2015 Nr.: 1402

DE 1/2

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV



aufnehmen. In geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

ERSTE HILFE



Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Arzt: 112

Nach Einatmen: Nach Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen. Arzt konsultieren. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.

Nach Hautkontakt: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser.

Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 5 Minuten spülen. Anschließend Augenarzt konsultieren. Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

Sofort Arzt hinzuziehen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung von Produktresten: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Verunreinigte Verpackungen: Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Stand: 07.10.2015 | Nr.: 1402 | Datum: Unterschrift: